



**NR. 1097**

21.06.2021

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Ordnung zur Regelung der Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 21. Juni 2021

Seiten 3 - 4

**Ordnung zur Regelung der  
Wiederholung von Prüfungsleistungen  
in den Bachelor- und Masterstudiengängen  
des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau  
der Hochschule Bochum**

Vom 21. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31. Oktober 2020 (GV. NRW S. 298), erlassen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum sowie der Beschließende Ausschuss Mechatronik der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen des Sommersemester 2021
- § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten ergänzend zu denen in den nachstehend näher bezeichneten Studiengangprüfungsordnungen

- für die 7-semesterigen Bachelorstudiengänge Mechatronik und Maschinenbau vom 29.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1000),
- für die 9-semesterigen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengänge (Kooperative Ingenieurausbildung – KIA) Mechatronik und Maschinenbau vom 29.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1000),
- für die achtsemesterigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge (Franchising-Modell) Mechatronik und Maschinenbau vom 08.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 949),
- für die 3-semesterigen Masterstudiengänge Mechatronik und Maschinenbau vom 29.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1001) und
- für die 4-semesterigen berufsbegleitenden Masterstudiengänge (Franchising-Modell) Mechatronik und Maschinenbau vom 08.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 951)

sowie für alle aufgrund von Übergangsbestimmungen oder Auslaufregelungen noch anzuwendenden vorherigen Versionen dieser Studiengangprüfungsordnungen.

## § 2 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen des Sommersemester 2021

<sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 16. Dezember 2020 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 17. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1092) gelten Prüfungen der in § 1 aufgeführten Studiengänge, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die bis zum 30.09.2021 abgelegt und nicht bestanden werden, als nicht unternommen. <sup>2</sup>Wird für ein dem Sommersemester 2021 zugeordnetes Modul mehr als ein Prüfungstermin angeboten, gilt Satz 1 nur für die jeweilige erste Prüfung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 21.06.2021 in Kraft; sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. Sie gilt solange, bis alle Prüfungen des Sommersemester 2021 abgelegt sind, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 16.06.2021 sowie des Beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 15.06.2021.

Bochum, 21.06.2021

Der Präsident

*Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)